

Mag. Michael Winter
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 12. Februar 2025

Betreff: Petition zur Änderung des Steiermärkischen Volksrechte Gesetzes
Dringlicher Antrag

Bereits elf Mal wurde in Graz das direktdemokratische Mittel der Volksbefragung durchgeführt. Die jüngsten Beispiele sind dafür die Befragung zur Frage nach Erhalt der Widmung des Grundstücks Grottenhofstraße (initiiert durch die KPÖ) im Jahr 2018 sowie die Befragung zur Frage nach Verlegung des Göstinger Verschiebebahnhoofs (initiiert durch die KFG).

Das Steiermärkische Volksrechtegesetz sieht in § 155 Abs 1 folgendes vor:

Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindebürger hinsichtlich künftiger, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Trotz des eindeutigen Ergebnisses und des dementsprechend ausreichend „erforschten“ Bürgerwillens wurde beim obigen Beispiel (Abstimmung Grottenhofstraße) das Grundstück umgewidmet und verkauft. Auch im Fall des Verschiebebahnhoofs war der Wille der Bevölkerung auch eindeutig erkennbar. Auch hier wird es der Annahme nach nicht zu konkreten Handlungen kommen. Trotz erst kürzlich gemessener nächtlicher Spitzen von bis zu 14-mal rund 84db (Messungen im Rahmen eines Bauverfahrens in der Göstinger Straße), spricht man seitens der ÖBB von einer signifikanten Verbesserung. Dabei wären abgesehen von einer Verlegung weitere Maßnahmen wie die Schließung der Lücken der Lärmschutz unabdingbar.

In der aktuellen Fassung des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes tun sich also wesentliche, historisch bedingte, aber noch nicht korrigierte Lücken auf.

Zum einen ist eine breite Bürgerbeteiligung durch die fehlende Möglichkeit einer Briefwahl nicht möglich. Zum anderen ist das Ergebnis einer Volksbefragung bei keinem Ergebnis bindend bzw. löst keinen nachhaltigen Prozess, der dem erforschten Bürgerwillen aus der jeweiligen Volksbefragung nur ansatzweise gerecht wird aus.

Nachdem eine Volksbefragung – auch ohne Briefwahl – bereits Kosten verursacht, wird durch die fehlende Auswirkung das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den abstimmenden Bürger ad absurdum geführt.

Rechtsmaterien:

Auszug Steiermärkisches Volksrechtesgesetz:

§ 169 Sinngemäße Geltung der Gemeindewahlordnungen

1. Im Übrigen gelten für das Befragungsverfahren sinngemäß der § 3 (Wahlort), der § 8 (Besondere Wahlbehörden), die §§ 35 bis 38 (Ort der Ausübung des Wahlrechts, Wahlkarten), die §§ 49 bis 52 (Wahllokale und Wahlzeit, Verbotszone), die §§ 54 bis 63 (Wahlhandlung) und die §§ 64 bis 66 (Besondere Erleichterungen zur Ausübung des Wahlrechts) der Gemeindewahlordnung 2004. Im Übrigen gelten für das Befragungsverfahren sinngemäß der Paragraph 3, (Wahlort), der Paragraph 8, (Besondere Wahlbehörden), die Paragraphen 35 bis 38 (Ort der Ausübung des Wahlrechts, Wahlkarten), die Paragraphen 49 bis 52 (Wahllokale und Wahlzeit, Verbotszone), die Paragraphen 54 bis 63 (Wahlhandlung) und die Paragraphen 64 bis 66 (Besondere Erleichterungen zur Ausübung des Wahlrechts) der Gemeindewahlordnung 2004.
2. Für die Landeshauptstadt Graz gelten sinngemäß die §§ 30 bis 33 (Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten), 41 bis 46 (Wahlort und Wahlzeit), 48 bis 57 (Wahlhandlung), 58 (Ausübung des Wahlrechtes von Pfléglingen in Heil- und Pflegeanstalten) und 59 (Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler) der Gemeindewahlordnung Graz 1992.

Auszug Gemeindewahlordnung Graz 1992

§ 30 Ort der Ausübung des Wahlrechtes

1. Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Wahlsprengel aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
2. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Wahlsprengels ausüben.

§ 33 Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte

1. Mitglieder der Sprengelwahlbehörden, deren Hilfskräfte sowie die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können, falls sie Wahlkarten besitzen, ihr Wahlrecht vor der Sprengelwahlbehörde ausüben, bei der sie Dienst verrichten.
2. In welchen Wahllokalen Wahlkartenwähler, die nicht bei einer Sprengelwahlbehörde tätig sind, ihr Wahlrecht ausüben können, bestimmt die Stadtwahlbehörde (§ 41 Abs. 2). Im Übrigen gelten für die Stimmenabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 56 für die Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten die Bestimmungen des § 58 und für die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Personen die Bestimmungen des § 59.

Namens des (Korruptions-) Freien Gemeinderatsklubs ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag

gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Landesgesetzgeber wird durch den Gemeinderat der Stadt Graz auf dem Petitionsweg aufgefordert:

- die maßgeblichen Gesetze so zu ändern, dass bei Durchführung einer Volksbefragung die Stimmabgabe per Briefwahl ermöglicht wird.
- das Instrument der Volksbefragung soll aufgewertet werden, indem die für die konkrete Frage zuständigen Stellen einen Bericht über Machbarkeit und weitere Schritte, jedoch jedenfalls eine Begründung bei Untätigkeit der Gemeinde der betroffenen Bevölkerung über zB.: Website der Stadt Graz und Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz innerhalb einer Frist von acht Wochen zur Verfügung gestellt wird. Hierzu soll ein zusätzlicher, dem vorgenannten entsprechendem, Absatz im §155 Steiermärkisches Volksrechtegesetz integriert werden.